

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DAMÜLS

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 24.02.2026

2. Verordnung: Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Verordnung der Gemeinde Damüls über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Der Vorstand der Gemeinde Damüls hat in der Sitzung vom 23. Februar 2026 beschlossen, gemäß § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 i.d.g.F. für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Damüls Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

(1) Jeder Haushaltsvorstand, der mit Stichtag 01.01. in der Gemeinde Damüls mit Hauptwohnsitz wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von zwei Tagesschichten zu je acht Stunden pro Jahr verpflichtet.

(2) Von der Leistung des Frondienstes ist der Haushaltsvorstand ausgenommen, wenn er und alle anderen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen das 65. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

§ 2

Leistungserbringung

(1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Damüls die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.

(2) Die Gemeinde Damüls weist innerhalb des laufenden Jahres den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.

(3) Der Verpflichtete kann, die von der Gemeinde Damüls zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.

§ 3

Abschätzbetrag

(1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.

(2) Der Abschätzbetrag für das Jahr 2026 wird mit € 280,00 festgesetzt. Eine Erhöhung des Abschätzbetrags für die kommenden Jahre wird jährlich vom Gemeindevorstand in der Gebührenordnung festgesetzt. Erfolgt keine Erhöhung, so gilt der Abschätzbetrag des Vorjahres.

(3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag vorgeschrieben.

§ 4

Rückerstattung

Werden von einem Verpflichteten oder seinem Beauftragten trotz bereits erfolgter Vorschreibung des Abschätzbetrages während des laufenden Jahres bei der Gemeinde Damüls entsprechende Leistungen erbracht, so hat der Leistungsbringer ein Anrecht auf entsprechende Rückerstattung der vorgeschriebenen bzw. der eventuell bereits geleisteten Zahlungen.

§ 5

Freistellungen

Der Gemeindevorstand kann Verpflichtete aus sozialen Gründen von der Leistung der Hand- und Zugdienste ganz oder teilweise befreien.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e f a n B i s c h o f